

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals von Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind einer Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt oder an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| - ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | - Kopflausbefall |
| - ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Krätze (Skabies) |
| - bakterieller Ruhr (Shigellose) | - Masern |
| - Cholera | - Meningokokken- Infektionen |
| - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | - Mumps |
| - Diphtherie | - Pest |
| - durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Typhus oder Paratyphus |
| - Keuchhusten (Pertussis) | - Windpocken (Varizellen) |
| - Kinderlähmung (Poliomyelitis) | - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

| | | |
|------------------------|---------------------------|------------------|
| - Cholera-Bakterien | - Typhus oder Paratyphus | - EHEC-Bakterien |
| - Diphtherie-Bakterien | - Shigellenruhr-Bakterien | |

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| - ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| - bakterieller Ruhr (Shigellose) | - Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| - Cholera | - Masern |
| - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | - Meningokokken-Infektionen |
| - Diphtherie | - Mumps |
| - durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Pest |
| - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) | - Typhus oder Paratyphus |
| | - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |

Erklärung

Frau/Herr _____

geb. am _____

Straße /Hausnr.: _____

Postleitzahl/Ort _____

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurde, soweit sie meinen Sohn/ meine Tochter _____ betreffen.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die jetzt für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten während des Schulbesuchs solche Tatsachen nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift